

Brüssel, den 6. Mai 2021
(OR. en)

8228/21

COMPET 294
ENT 77
ENV 265
SAN 248
CONSOM 101
MI 291
CHIMIE 52

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 7043/21 - D 071310.03

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich perfluorierter Carbonsäuren mit 9 bis 14 Kohlenstoffatomen in der Kette (C9-C14-PFCA), ihrer Salze und C9-C14-PFCA-verwandter Stoffe
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. März 2021 den oben genannten Entwurf einer Verordnung vorgelegt, durch die Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹ (REACH) im Einklang mit deren Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 133 geändert wird.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Die oben genannten PFCA-Stoffe und andere Stoffe, bei denen es sich um Derivate handelt, treten als Nebenprodukte bei der Herstellung auf. Sie wurden in die Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe aufgenommen, die für eine Aufnahme in Anhang XIV der REACH-Verordnung in Betracht kommen, und zwar als reproduktionstoxische Stoffe nach Artikel 57 Buchstabe c dieser Verordnung. Sie sind auch in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008² als karzinogen und reproduktionstoxisch aufgeführt.

2. Nach Auffassung der Kommission ergibt sich aus der Herstellung, der Verwendung oder dem Inverkehrbringen dieser PFCA und verwandter Stoffe und Gemische ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, das unionsweit geregelt werden muss.
3. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 133 der REACH-Verordnung eingesetzten Ausschusses.
4. Nach dem Verfahren des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates³ werden diese Maßnahmenentwürfe, bevor sie von der Kommission förmlich angenommen werden, dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorgelegt. Der Verordnungsentwurf wird von der Kommission erlassen, wenn sich weder das Parlament noch der Rat gegen die beabsichtigten Maßnahmen aussprechen.
5. Der gemäß der REACH-Verordnung eingesetzte Ausschuss stimmte am 10. März 2021 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates mit 26 Stimmen bei einer Stimmenthaltung für den Maßnahmenentwurf.

² Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1); aktuelle konsolidierte Fassung: 1. Mai 2020.

³ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23); aktuelle konsolidierte Fassung: 23. Juli 2006.

6. Die Delegationen wurden am 15. März 2021 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 23. April 2021 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen relevanten Ablehnungsgrund geltend gemacht. Die Kommission wird den Maßnahmenentwurf – nach Ablauf der dreimonatigen Frist am 12. Juni 2021 – förmlich annehmen.

 7. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Verordnungsentwurfs (Dok. ST 7043/21 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen als Punkt ohne Aussprache bestätigt.
-